Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5650**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5386 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zu Georgien noch weitergeltenden deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) möglich ist. Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen beiden Staaten verbessert werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 1. Juni 2006 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

3. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5386 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald	**Manfred Kolbe**	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5386 in seiner 100. Sitzung am 24. Mai 2007 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 13. Juni 2007 abschließend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das in Tiflis am 1. Juni 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das alte, noch mit der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossene und im Verhältnis zu Georgien weitergeltende Abkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) ab.

Deutschland ist – nach Russland, der Türkei und Aserbaidschan – der viertwichtigste Handelspartner Georgiens. Das Handelsvolumen zwischen beiden Staaten betrug 2005 ca. 140 Mio. Euro. Auch wenn Georgien nicht zu den wichtigsten Handelspartnern und Investitionsstandorten für deutsche Unternehmen gehört, besteht aufgrund der bisherigen Fortgeltung des alten deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommens die Notwendigkeit eines modernen, der Unabhängigkeit Georgiens gerecht werdenden Doppelbesteuerungsabkommens.

Das neue Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, einen verbesserten Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 833. Sitzung am 11. Mai 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf **Drucksache 16/5386** empfohlen. Diese Empfehlung erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Bundesregierung** hat ergänzend erläutert, dass es für Georgien wie auch für andere Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, für deren Selbstverständnis von grundsätzlicher Bedeutung sei, Doppelbesteuerungsabkommen auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen und sich nicht mehr länger auf alte Abkommen mit der ehemaligen Sowjetunion beziehen zu müssen. Beim vorliegenden Ergebnis eines neuen Abkommens orientiere man sich selbstverständlich am OECD-Musterabkommen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat unter Bezugnahme auf die sitzungsvorbereitende Aufzeichnung der Bundesregierung – Ausschussdrucksache 150 – in der Ausschusserörterung darauf hingewiesen, mit dem vorliegenden Abkommen werde einerseits erreicht, dass bei Einkünften aus einer Betriebsstätte in Georgien, bei Dividendenausschüttungen einer in Georgien ansässigen Gesellschaft bei einer Mindestbeteiligung von 10 Prozent sowie bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit eine steuerliche Freistellung in Deutschland erfolge und insofern eine Doppelbesteuerung vermieden werde. Die Fraktion DIE LINKE. hat hieran die Frage angeschlossen, wie sich umgekehrt die Besteuerung in Georgien darstellt. Die Bundesregierung legte dar, dass Georgien über ein dem deutschen vergleichbares Steuersystem verfüge. Zum 1. Januar 2005 sei dort eine Steuerreform in Kraft getreten, die eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Rücksetzung der Steuersätze vorgenommen habe. Seither fielen eine Körperschaftsteuer mit einem Satz von 20 Prozent und eine lineare Einkommensteuer mit einem Satz von 12 Prozent an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat auf die mit dem Abkommen vorgesehene Regelung im Bereich der Quellenbesteuerung abgehoben, wonach künftig bei Zinsen keine Quellensteuer mehr erhoben werden dürfe, während hier bisher 5 Prozent Quellensteuer angefallen seien. Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit der EU-Zinsertragsteuerrichtlinie mit der Schweiz und anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen, wonach gerade die Erhebung einer Quellensteuer bei Zinsen vorgesehen sei, stelle sich die Frage, aus welchen Gründen nunmehr im Verhältnis zu Georgien wiederum auf eine Quellenbesteuerung bei Zinsen verzichtet werde. Diese Fragestellung finde auch dadurch ihre Berechtigung, dass durch einen solchen Verzicht gegebenenfalls Steuerflucht begünstigt werde, die man doch gerade im grenzüberschreitenden Bereich bekämpfen und verhindern müsse. Die Bundesregierung hat hierauf entgegnet, dass die Erhebung einer Quellensteuer in der Schweiz sowie in den EU-Mitgliedstaaten Luxemburg, Belgien und Österreich, im Rahmen der genannten Zinssteuervereinbarung lediglich hilfsweise vorgesehen worden sei. Prioritäres Ziel der Bundesregierung damals und auch bei der Verhandlung des vorliegenden Abkommens mit Georgien sei nach wie vor

der Informationsaustausch und nicht etwa die Vereinbarung einer Quellensteuer auf Zinseinkünfte gewesen. Ein solcher Informationsaustausch werde nun im Abkommen mit Georgien auch erreicht. Im Übrigen erfolge eine Besteuerung von in Georgien erzielten Zinseinkünften in Deutschland, da das Besteuerungsrecht bei Zinsen vollständig dem Wohnsitzstaat zugewiesen sei. Dies entspreche so auch den vorzufindenden Investitions- bzw. Kapitalströmen, die maßgeblich von Deutschland in Richtung Georgien verliefen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333